

# Vertrag für die Aufnahme in den Offenen Ganzttag

Zwischen dem

**Evangelischen Kirchenkreis Dortmund**

Träger der Maßnahme

**und den Erziehungsberechtigten**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name , Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

**für das Kind**

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**an der**

**Erich Kästner-Grundschule**

Name der Schule

01.08.2025

**Aufnahmedatum**

**Der Träger der Maßnahme ist verantwortlich für die Art und Weise der Durchführung unter Berücksichtigung des § 59 Absatz 2 Schulgesetz NRW.**

**Über die Aufnahme und Platzvergabe entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme.**

**Die beigefügten Bedingungen und Grundlagen des Vertrages in der Fassung vom 10.9.2019 sind mir bekannt und für mich verbindlich. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Erziehungsberechtigten\*

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger der Maßnahme

\*oder Vollmacht des anderen erziehungsberechtigten Elternteils

## **Bedingungen und Grundlagen des Aufnahmevertrages**

Für die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) gelten die Eckpunkte und Grundlagen im Runderlass des Landes Nordrhein- Westfalen zur Offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung. Die Teilnahme am Offenen Ganztage gilt als schulische Veranstaltung.

**Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ermöglicht der Ganztage eine entsprechende Förderung.**

Das pädagogische Konzept der Offenen Ganztagschule orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm.

### **1. Zeiten**

Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der regulären Unterrichtszeiten bis mindestens 15.00 Uhr, in der Regel jedoch bis 16.00 Uhr. Bei Bedarf entscheiden Schule und Träger über eine Ausweitung der Öffnungszeiten. **Die Teilnahme ist an 5 Tagen in der Woche verbindlich. Ausnahmen davon regelt der Erlass. Absprachen dazu sind mit der Schul- oder Ganztagsleitung abzustimmen.**

Der Ganztage findet bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (beweglichen Ferientagen sowie Sondertagen) am eigenen oder an einem anderen Standort statt. Es gelten die Öffnungszeiten der jeweiligen Ganztagschule **im Rahmen der Kernöffnungszeiten von 8.00-15.00 Uhr.**

In den Ferien ist die Einrichtung bis max. zur Hälfte der Ferienzeit geöffnet. Ist der Bedarf an einer Schule zu gering, wird eine schulübergreifende Ferienbetreuung angeboten. (hiervon ausgenommen sind die Weihnachtsferien) **In den Weihnachtsferien bleiben die Schulen zwischen den Feiertagen geschlossen. Ab dem 2. Januar wird bis zum Ende der Weihnachtsferien standortübergreifend eine Notbetreuung angeboten, wenn mind. 2 Werkzeuge zu überbrücken sind.**

### **2. Orte**

Die Angebote finden in der Regel in **den Schulräumen, an außerschulischen Lernorten sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände** statt. Ausflüge werden vorher bekannt gemacht.

### **3. Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht**

Die Schüler und Schülerinnen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, stehen nach dem Sozialgesetzbuch VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich hier um eine schulische Veranstaltung handelt.

Die Aufsichtspflicht für die OGS beginnt mit der festgestellten Anwesenheit des Kindes und endet mit der vereinbarten Betreuungszeit im Rahmen des Erlasses.

### **4. Elternbeitrag**

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Offenen Ganztage im Primarbereich werden nach Maßgabe des Erlasses Elternbeiträge erhoben. Diese werden vom Jugendamt der Stadt Dortmund eingezogen. Sie richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dortmund in der jeweils aktuellen Fassung.

### **5. Verpflegung und Kosten für das Mittagessen**

Schule und Träger organisieren nach ihren Möglichkeiten eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung „vor Ort“. Mit der Anmeldung zum Ganztage verpflichten sich die Eltern zu einer verbindlichen Regelung für die Mittagsverpflegung.

### **6. Anmeldung/Dauer**

**Der Vertrag ist grundsätzlich für ein Schuljahr bindend.**

Die Anmeldung des Kindes erfolgt direkt an der Schule, **in der Regel mit der Schulanmeldung, immer jedoch über die Schul- oder Ganztagsleitung.** Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den von der Schulkonferenz verabschiedeten Aufnahmekriterien.

Der Vertrag beginnt in der Regel mit Schuljahresbeginn am 01.08., spätestens jedoch zum vereinbarten Aufnahmedatum. Er wird grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen und läuft jeweils zum Schuljahresende am 31.7. aus.

**Wenn mehr Anmeldungen vorliegen als freiwerdende Plätze, nimmt die Schule jährliche Überprüfungen anhand der Aufnahmekriterien vor.** Dies teilt die Schule den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit und fordert ggf. erforderliche Nachweise an. Die Nachweise müssen bis zum **15.02.** der Schulleitung vorgelegt werden. Wird gegenüber der Schule nachgewiesen, dass die Aufnahmekriterien weiterhin erfüllt sind, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.

Stehen genügend Plätze für alle Anmeldungen zur Verfügung und zeigen die Eltern bis zum **31.05.** gegenüber der Schule schriftlich an, dass weiterhin Betreuungsbedarf besteht, verlängert sich der Vertrag ebenfalls um ein weiteres Schuljahr.

## **7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

Eine außerordentliche unterjährige Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen der Personenrechtssorge
  - Wechsel der Schule bzw. Wegzug
  - Vorlage eines Attestes aus gesundheitlichen Gründen
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Ganztagsleitung. Sie kann auch fristwährend bei der Schulleitung eingereicht werden.

Findet keine regelmäßige Teilnahme des Kindes statt, kann ein Ausschluss vom Ganztag erfolgen. Weitere Regelungen zum Ausschluss eines Kindes ergeben sich aus einer möglichen Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW und der Anordnung eines (vorläufigen) Schulausschlusses gemäß § 54 Abs. 4 SchulG NRW. Der Vertrag endet, wenn die Schulleitung die Aufnahme in den Ganztag aus wichtigem Grund widerruft.

Von Seiten des Trägers ist im Einvernehmen mit der Schulleitung eine vorzeitige Kündigung ebenfalls möglich, wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren.

## **8. Schlussbestimmungen**

Schule und Träger geben den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Kindes bzw. auf Elternabenden Informationen zum Tagesablauf und den Angeboten.